

Ges 46-Sonderdr. 1409



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

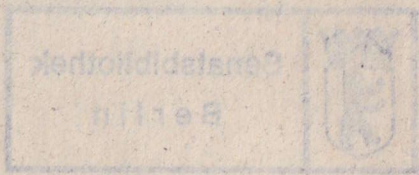
BERLIN, 21. FEBRUAR 1990 · P-SONDERDRUCK NR. 1409



Anordnung Nr. Pr. 592 über die Preisbildung von Software

vom 29. Dezember 1989

Ges 46 - Sonderdr. 1409



B, III, Z

Anordnung Nr. Pr. 592
über die Preisbildung von Software
vom 29. Dezember 1989

Zur Preisbildung für Software wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Ausarbeitung und Festsetzung von Industriepreisen für Software.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Software entsprechend den Begriffsbestimmungen der Anlage zur Anordnung vom 27. Januar 1989 über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Software, Ziff. 1 Absätze 1, 3, 6 und 8 (GBl. I Nr. 6 S. 100).

(3) Diese Anordnung gilt für die zentralen Staatsorgane, Räte der Bezirke und Kreise, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe sowie volkseigenen Betriebe und Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft (im folgenden Betriebe genannt), in deren Verantwortungsbereich Software hergestellt wird.

(4) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten nicht für Leistungen gemäß den Begriffsbestimmungen der Anlage zur Anordnung vom 27. Januar 1989 über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Software, Ziff. 1 Abs. 7.

Grundsätze

(1) Den Industriepreisen ist der Aufwand für die Herstellung der neu in die Produktion aufzunehmenden Software (kalkulationsfähige Selbstkosten plus kalkulatorischer Gewinn) und die Anzahl der planmäßigen Nutzungsfälle zugrunde zu legen. Unter der Anzahl der planmäßigen Nutzungsfälle ist zu verstehen:

- für Software, die mit Pflichtenheft entwickelt wird, die in diesem Dokument festgelegten Nutzungsfälle,
- für Software, die nicht mit Pflichtenheft entwickelt wird, die planmäßig vorgesehenen Nutzungsfälle für das Jahr des Produktionsbeginns und die drei Folgejahre.

Der Industriepreis wird für einen Nutzungsfall gebildet.¹

(2) Für die Kalkulation der Kosten und des Gewinns gelten die Bestimmungen der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie² unter Berücksichtigung der ergänzenden Festlegungen des § 3. Die Kosten- und Industriepreiskalkulation ist nach dem Kalkulationsschema der Anlage 1 zu erarbeiten.

(3) Zur Stimulierung der Produktion von multivalent anwendbarer Software³, die mit Pflichtenheft entwickelt wird, können Gewinnzuschläge gemäß Anlage 2 angewendet werden. Die Gewinnzuschläge gelten für die planmäßige Anzahl der Nutzungsfälle.

1 Der Verkauf von Software erfolgt an den Anwender zur Nutzung der Software bezogen auf eine Geräteeinheit (Hardware). Das entspricht einem Nutzungsfall.

2 Z. Z. gilt die Anordnung vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. I Nr. 35 S. 341) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 5. Dezember 1985 (GBl. I Nr. 34 S. 377).

3 Multivalent anwendbare Software im Sinne dieser Anordnung ist Software mit mindestens zwei planmäßigen Nutzungsfällen.

(4) Für Software, die für die monovalente Nutzung hergestellt und abgesetzt wird, sowie für Software, die nicht mit Pflichtenheft entwickelt wird, kann in den Industriepreis auch ein Gewinnzuschlag zur Berücksichtigung des beim Auftraggeber entstehenden Nutzens einbezogen werden. Das gilt darüber hinaus beim Verkauf von Software aus der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln gemäß Ziff. 1 Abs. 8 der Anlage zur Anordnung vom 27. Januar 1989 über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Software. Der Gewinnzuschlag darf 50 % des Nutzens nicht überschreiten.

(5) Für Software gemäß Abs. 3 sind die Industriepreise staatlich festzusetzen. Die Festsetzung der Industriepreise erfolgt:

- für Software, deren Entwicklung ganz oder teilweise aus Mitteln des Staatshaushalts finanziert wird, durch den Leiter der Außenstelle Elektrotechnik und Elektronik des Ministeriums der Finanzen und Preise,
- für Software, deren Entwicklung nicht aus Mitteln des Staatshaushalts erfolgt, durch den Leiter des zuständigen wirtschaftsleitenden Organs oder durch die von diesem beauftragte Fach- oder Betriebsdirektoren.

Dazu sind die Bestimmungen des Preisantragsverfahrens anzuwenden⁴.

(6) Für Software gemäß Abs. 4 sind Vereinbarungspreise zu bilden. Für die Nachnutzung von Software sind Vereinbarungspreise gemäß § 4 zu bilden.

⁴ Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 305 vom 17. November 1983 über das Preisantragsverfahren (GBI. I Nr. 35 S. 371) zuletzt geändert durch die Anordnung Nr. Pr. 305/4 vom 15. Dezember 1987 (GBI. I Nr. 31 S. 306).

(7) Werden Hardware und Software als Einheit entwickelt, produziert und an Dritte abgesetzt, so kann für diesen Hardware-Software-Komplex ein Industriepreis entsprechend den Preisvorschriften für die Bildung der Industriepreise für neue Erzeugnisse gebildet werden.²

(8) Für die Abgrenzung der Verantwortung bei der Durchführung der Aufgaben als Preiskoordinierungsorgan gelten bei der Kosten- und Preisarbeit für Hardware-Software-Komplexe die Festlegungen der Anordnung Nr. Pr. 304 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane⁵ für die Hardware.

§ 3

Kalkulation des Aufwandes für Forschung und Entwicklung

(1) Bei der Kosten- und Industriepreiskalkulation sind die Aufwendungen für Forschung und Entwicklung, bezogen auf einen Nutzungsfall, kalkulationsfähig.

(2) Die kalkulationsfähigen Aufwendungen für Forschung und Entwicklung sind als Kosten auszuweisen, soweit die Finanzierung zu Lasten der Selbstkosten erfolgt. Sie sind als Gewinn auszuweisen, soweit die Finanzierung der Aufwendungen für Forschung und Entwicklung aus dem Gewinn erfolgt.

(3) Für die Kalkulation der Aufwendungen für Forschung und Entwicklung gelten die nachfolgenden Methoden:

- die direkte Zurechnung des Aufwandes für Forschung und Entwicklung,
- Normative unter Berücksichtigung der Kompliziertheit der Software (die Normative sind gemäß Anlage 3 zu ermitteln),

⁵ Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 304 vom 14. Juni 1988 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (P-Sonderdruck Nr. 1308 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. Pr. 304/1 vom 8. Juni 1989 (P-Sonderdruck Nr. 1308/1 des Gesetzblattes).

- Kalkulationsnormative nach Erzeugnisgruppen bzw. Erzeugnis-komplexen.

Die jeweilige Methode ist durch den Leiter des wirtschaftsleitenden Organs verbindlich festzulegen.

§ 4

Preisbildung bei Nachnutzung von Software

(1) Als Nachnutzung von Software im Sinne dieser Anordnung gilt:

- der Verkauf von Software, für die im Pflichtenheft eine monovalente Nutzung festgelegt ist und für die ein mehrfacher Absatz nach Abschluß der Entwicklung erfolgt,
- der Verkauf von Software, die ursprünglich aufgrund eines spezifischen Kundenauftrages entwickelt wurde, an weitere Abnehmer.

(2) Die Industriepreise bei der Nachnutzung von Software sind von den Vertragspartnern unter Wahrung des gegenseitigen Vorteils vertraglich zu vereinbaren. Dem Vereinbarungspreis sind zugrunde zu legen der anteilige Aufwand der Nachnutzung bezogen auf einen Nutzungsfall und ein Anteil am Nutzen. Als Nutzen im Sinne dieser Anordnung gilt die Differenz zwischen dem Aufwand der Erstnutzung und dem anfallenden Aufwand je Nutzungsfall der Nachnutzung. Der Anteil des Nutzens ist zu vereinbaren. Der so gebildete Vereinbarungspreis darf maximal 75 % des Industriepreises für die Erstnutzung der Software betragen.

(3) Die Vereinbarungspreise gelten für den jeweiligen Vertrag. Wird über die Lieferung einer Software, für die bereits ein Vereinbarungspreis gemäß Abs. 2 besteht, ein neuer Vertrag abgeschlossen, so ist der Preis neu zu vereinbaren.

§ 5

Sonstige Bestimmungen

(1) Zur Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen einzelner volkswirtschaftlicher Bereiche können die Industrieminister mit Zustimmung des Ministers der Finanzen und Preise besondere Vorschriften erlassen.

(2) Über Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung entscheidet der Minister der Finanzen und Preise.

(3) Für Software, die als Konsumgut verwendet wird, sind Vorschläge für den Einzelhandelsverkaufspreis nach den dafür geltenden Bestimmungen auszuarbeiten und mit dem Preisantrag einzureichen.

(4) Für den Vertrieb von Software sind die Handelsspannen entsprechend den geltenden gesetzlichen Regelungen anzuwenden.⁶

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Festlegungen zur Verantwortung der Preiskoordinierungsorgane für ELN-Nr. 128 00 00 0 gemäß Anordnung Nr. Pr. 304 vom 14. Juni 1988 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (P-Sonderdruck Nr. 1308 des Gesetzblattes),

⁶ Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 565 vom 31. Juli 1987 über die Industriepreise für Softwareprodukte (P-Sonderdruck Nr. 1298 des Gesetzblattes).

- Preisverfügung Nr. 9/85 vom 30. Dezember 1985, veröffentlicht
in den Mitteilungen Nr. 8/85⁷ des Amtes für Preise.

Berlin, den 29. Dezember 1989

Der Minister
der Finanzen und Preise
i. V.: Dr. Domagk
Staatssekretär

⁷ Wurde dem berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.

Grundaufbau der Kosten- und Industriepreiskalkulation

1. Direkte technologische Kosten für Grundmaterial lt. Einzelnachweis
2. Direkte technologische Kosten für Grundlohn lt. Einzelnachweis	+
3. Indirekt zurechenbare Kosten (% von Ziff. 2)	+
4. Kosten für Forschung und Entwicklung ¹	
5. Kosten für die Nutzung der Gerätetechnik zur Software-Herstellung	+
6. Produktionsselbstkosten	=
7. Kosten für Wartung (% von Ziff. 13.2)	+
8. Absatzkosten (% von Ziff. 2)	+
9. Zwischensumme	=
10. Produktionsfondsabgabe (% von Ziff. 9 ./ 1)	+
11. Kosten für selbthergestellte Dokumentation	+
12. Gesamtselbstkosten	=
13. Kalkulatorischer Gewinnzuschlag	+
13.1 auf der Grundlage der normativen Gewinnrate M
13.2 für Aufwendungen aus Wissenschaft und Technik ² M
14. Aufwand	=
15. Gewinnzuschlag	+
16. Betriebspreis	=

Der Betriebspreis ist gleich Industrieabgabepreis, soweit nicht produktgebundene Abgaben oder produktgebundene Preisstützungen zur Anwendung kommen.

1 soweit die Finanzierung zu Lasten der Selbstkosten erfolgt,
2 soweit die Finanzierung aus dem Gewinn erfolgt.

Erläuterungen zum Kalkulationsschemata

Direkte technologische Kosten für Material

Ziff. 1

- Kosten für die Träger der Software (z. B. Schaltkreise, Disketten, Kassetten, Magnetbänder)
- Kosten für bezogene Dokumentation
- Kooperationsleistungen

Direkte technologische Kosten für Grundlohn

Ziff. 2

- Löhne für das Übertragen der Software auf den Träger, soweit diese nicht mit den Kosten der Ziff. 5 abgegolten sind.
- Löhne für die Anpassung der Software an die Gerätetechnik beim Anwender.

Indirekt zurechenbare Kosten

Ziff. 3

Mit dem Zuschlagsatz sind die indirekten technologischen Kosten, die Abteilungsleitungskosten und die Betriebsleitungskosten einschließlich des Beitrages für gesellschaftliche Fonds abgegolten. Die Ermittlung und Festsetzung gesonderter Zuschlagsätze für diese Kostenkomplexe ist zulässig.

Aufwendungen für Forschung und Entwicklung

Ziff. 4

bzw.

Ziff. 13.2

Die Kosten für Forschung und Entwicklung sind direkt über die Normative Mark/Befehl oder mit Normativen nach Erzeugnisgruppen bzw. Erzeugnis-komplexen (Nachweiskosten) zuzurechnen. Als Kosten für Forschung und Entwicklung gelten:

- Lohn- und Gehaltskosten der Softwareentwickler
- anteilige Forschungsgemeinkosten (Prozentsatz bezogen auf die Lohn- und Gehaltskosten)
- maschinentechnische Leistungen der Datenverarbeitung (Testleistungen) zu gesetzlichen Preisen
- Kosten der Grundlagenforschung.

Mit den Normativen "Mark/Befehl" sind bei indirekter Zurechnung alle Kosten für Forschung und Entwicklung bei der Herstellung von Software abgegolten.

Kosten für die Nutzung der Gerätetechnik zur Softwareherstellung

Ziff. 5

Die Kosten für die Nutzung von Geräten zur Herstellung der Software (Übertragung von Informationen auf den Träger) und zur Anpassung an den Nutzungsfall sind auf Basis der effektiven Nutzungszeit und unter Anwendung der für die jeweiligen Geräte festgelegten Leistungspreise für kommerzielle Leistungen der Datenverarbeitung zu kalkulieren.

Kosten für Wartung

Ziff. 7

Das Normativ für diese Kosten ist WLO-bezogen zu ermitteln. Mit dem Zuschlagsatz sind die Kosten für die Meldung von Funktionsabweichungen, Herausgabe von Programmwartungsinformationen sowie sämtliche weiteren Wartungskosten innerhalb des Garantiezeitraumes abgegolten.

Absatzkosten

Ziff. 8

Das Normativ für diese Kosten ist betriebsbezogen zu ermitteln. Mit dem Zuschlagsatz sind die Kosten für die Kundenberatung und die Bestandshaltung abgegolten, soweit diese nicht mit den Kosten der Ziff. 3 abgegolten sind.

Kosten für selbsthergestellte Dokumentation

Ziff. 11

Selbsthergestellte Dokumentationen sind zum Industrieabgabepreis entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu kalkulieren.

Anlage 2
zu vorstehender Anordnung

Gewinnzuschlagsätze für die planmäßige multivalente Nutzung von Software, die mit Pflichtenheft entwickelt wurde

Auf der Grundlage der planmäßigen Anzahl der Nutzungsfälle sind gemäß § 2 Abs. 3 folgende Gewinnzuschlagsätze anzuwenden:

Gruppe	planmäßige Anzahl der Nutzungsfälle	Gewinnzuschlag in % bezogen auf den kalkulatorischen Gewinn plus Aufwendungen für Forschung und Entwicklung
1	2 bis 5 Nutzungsfälle	1,0
2	bis 10 Nutzungsfälle	2,0
3	bis 20 Nutzungsfälle	3,0
4	bis 50 Nutzungsfälle	4,0
5	bis 100 Nutzungsfälle	4,5
6	bis 200 Nutzungsfälle	5,0
7	bis 500 Nutzungsfälle	5,5
8	bis 1000 Nutzungsfälle	6,0
9	bis 5000 Nutzungsfälle	6,5
10	über 5000 Nutzungsfälle	7,0

Anlage 3
zu vorstehender Anordnung

Normative unter Berücksichtigung der Kompliziertheit der Software (Mark/Befehl)

Software besteht aus einer Vielzahl von Befehlen. Der Forschungs- und Entwicklungsaufwand für die Software wird über Normative (Mark je Befehl) zugerechnet.

Dieser Aufwand wird differenziert nach Hardwareklassen "i" (8-bit Technik, 16-bit Technik, 32-bit Technik ... und ESER-Technik) und den Schwierigkeitsstufen "j" (leicht, mittel und schwierig) der Programmierung ermittelt.

Der Ermittlung des durchschnittlichen Forschungs- und Entwicklungsaufwandes je Hardwareklasse und Schwierigkeitsgrad ist ein Zeitraum von mindestens 2 Jahren zugrunde zu legen.

Die jeweiligen Normative Mark/Befehl sind auf folgender Grundlage zu ermitteln:

$$\begin{aligned}
 \text{Mark/Befehl}_{(i,j)} &= \frac{\text{Arbeitszeitaufwand pro Entwickler/Jahr (Stunden)}}{\emptyset \text{ Anzahl der Befehle pro Entwickler/Jahr}_{(i,j)}} \times \text{Stundenverrechnungssatz der Softwareentwickler M/Stunde} \\
 &+ \frac{\text{Testzeit}_{(i,j)} \text{ (Stunden/Jahr)}}{\emptyset \text{ Anzahl der Befehle pro Entwickler/Jahr}_{(i,j)}} \times \emptyset \text{ Leistungspreis der Hardwareklasse}_{(i)}
 \end{aligned}$$

Erläuterung:

- Mark/Befehl_(i, j) = Normativ der Hardwareklasse i und der Schwierigkeitsstufe j

Als Befehl gilt eine Anweisungszeile (außer Zeilen mit Kommentaranweisung).

Assembler Makros, bestehend aus Makroaufruf und Makrokörper, sind wie folgt umzurechnen:

Erster Makroaufruf:

Anzahl der Befehle
des Makrokörpers x 2,5 : Anzahl der Befehle

Jeder weitere Makroaufruf gilt
als ein Befehl : Anzahl der Befehle

Summe = Anzahl der Befehle

- Arbeitszeitaufwand pro
Entwickler/Jahr
(Stunden/Jahr) = Als Normativ sind 1750 Std./Jahr zugrunde zu legen.
- Ø Anzahl der Befehle_(i, j)
pro Entwickler/Jahr = Für den Erfassungszeitraum sind die je Hardwareklasse und Schwierigkeitsstufe entwickelten Befehle zu ermitteln und durch die Anzahl der Softwareentwickler (VbE) sowie die Anzahl der Erfassungsjahre zu dividieren.
- Stundenverrechnungssatz
der Softwareentwickler
(M/Std.) = Dem Stundenverrechnungssatz sind die
- . Lohn- und Gehaltskosten der Softwareentwickler
 - . anteiligen Forschungskosten sowie
 - . anteiligen Kosten der Grundlagenforschung
- zugrunde zu legen.
- Testzeit_(i, j) (Std./Jahr) = Zeit für das Testen der im Erfassungszeitraum entwickelten Software je Hardwareklasse und Schwierigkeitsstufe, dividiert durch die Anzahl der Erfassungsjahre.



- Ø Leistungspreise der zugehörigen Hardwareklasse⁽ⁱ⁾ = Leistungspreise der für das Testen der Software eingesetzten Rechentechnik (PKO VE Kombinat Datenverarbeitung). Wird innerhalb einer Hardwareklasse unterschiedliche Testrechentechnik eingesetzt, ist ein Ø Leistungspreis zu ermitteln und anzuwenden.

Einteilung der Schwierigkeitsstufen (j)

- Software mit einfacher Programmierung (j = 1)
 - . leichte, geringe Programmverzahnung
 - . einfache Logik
 - . wiederholte Bearbeitung ohne funktionelle und logische Erweiterung
 - . Adaption (teilweise mit formalen Änderungen)
 - . Übernahme von Dritten mit Dokumentationsarbeiten.
- Software mit normaler Programmierung (j = 2)
 - . mittelschwere überschaubare Programmverzahnung
 - . wiederholte Bearbeitung mit funktioneller und logischer Erweiterung, keine neue Logik
 - . teilweise Adaption (mit logischer und funktioneller Erweiterung)
 - . Übernahme von Dritten mit Änderungen bzw. Erweiterungen.
- Software mit schwieriger Programmierung (j = 3)
 - . schwierige, starke und komplizierte Programmverzahnung
 - . komplizierte Logik
 - . erstmalige Bearbeitung bzw. Weiterentwicklung mit kompletter neuer Logik
 - . teilweise Adaption (komplizierte Logik mit großem Anteil funktioneller Änderungen).

Senatsbibliothek Berlin

N11<
43206962
109

Zentral- und Landesbibliothek Berlin



Strasse des 17. Juni 112, 10623 Berlin